



STELLUNGNAHME
des
Verbandes der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V. (VDB)
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote sowie zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG)

Zum Referentenentwurf nimmt der VDB wie folgt Stellung:

1. Die „fiktive“ Quote belastet den B100-Markt de facto mit einer weiteren Steuererhöhung.
2. Die Bindung der Steuerentlastung an die Qualitätsnorm birgt Gefahren.
3. Die der Mineralölindustrie auferlegten Sanktionszahlungen sind zu niedrig und deshalb nicht zielführend.
4. Die Marktanpassung der Steuersätze muss auch im Falle einer Unterkompensation erfolgen.
5. Die Steuerbegünstigung für Biodiesel auf Basis tierischer Fette und recycelter Fette und Öle sowie deren Anrechnung auf die Quote muss im Sinne einer Sonderregelung erhalten bleiben.
6. Biodiesel auf Basis tierischer Fette der Kat. III muss auch nach 2011 in der Quote berücksichtigt werden.
7. Für die Zertifizierung von Biokraftstoffen muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden.
8. Bei alternativen Kraftstoffmischungen müssen auch Ethanolanteile zwischen 10 und 60 % steuerbegünstigt werden.

Im Einzelnen:

I. Biodiesel

zu 1. § 50 (1), Nr. 5, Satz 5 „Fiktive“ Quote

Die nach § 50 (1), Nr. 5, Satz 5 EnStG den Herstellern reiner Biokraftstoffe auferlegte „fiktive Quote“ auf die von ihnen in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen stellt de facto eine weitere Steuererhöhung um ca. 2 Cent/Liter im B100-Markt (Biodiesel in Reinform) dar, die dessen Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich massiv gefährdet. Für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) der Biokraftstoff-

branche besteht im Regelfall u. a. aus logistischen Gründen nicht die Möglichkeit, an die Mineralölindustrie in die Quote zu liefern (fehlende Infrastruktur, geringe Jahreskapazitäten). Diese Unternehmen sind auch künftig darauf angewiesen, überwiegend für den B100-Markt zu produzieren.

Fazit: Die zusätzliche steuerliche Belastung durch die „fiktive“ Quote wird als **mittelstandsfeindlich und als weiterer Verstoß gegen den Vertrauensschutz abgelehnt.**

zu 2. § 50 (4), 37 b Bindung der Steuerentlastung und der Anrechnung auf die Quote an die Qualitätsnorm

2 a

Mit § 50 (4) EnStG und § 37 b des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist eine Verknüpfung der Steuerentlastung für Biokraftstoffe bzw. deren Anrechnung in der Quote an die deutschen Biokraftstoffqualitätsnormen gebunden. Die Bindung an die Qualitätsnorm ist zwar grundsätzlich zielführend, jedoch kann sie in letzter Konsequenz bedeuten, dass z. B. bei Nichterfüllung eines der insgesamt 26 Kriterien der Biodiesel-Norm DIN EN 14214 es zur Ablehnung ganzer Produktionschargen kommt. Dies stellt infolge der immer wieder auftretenden Messungenauigkeiten und der noch nicht ausreichend normierten Analyseverfahren der DIN EN 14214 eine insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen unangemessene Härte und ein nicht tragbares finanzielles Risiko dar. Darüber hinaus muss es die Möglichkeit von Kontrollanalysen geben.

Fazit: Bei der Bindung der Steuerentlastung sowie der Anrechnung auf die Quote an die Qualitätsnorm müssen die im Rahmen der Überprüfung der Norm angewandten Analyseverfahren zertifiziert, Kontrollanalysen ermöglicht und Toleranzen eingeführt werden. Es empfiehlt sich u. a. konkret, die bereits im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgegebenen Methoden bzw. Ablehnungsgrenzwerte zu übernehmen.

2 b

Die Bindung wird an die Qualitätsnorm (DIN EN 14214), Stand November 2003, festgeschrieben. Dies ist nicht zielführend, da die in der Norm festgelegten Parameter vom Europäischen Komitee für Normung CEN dem Stand der Technik entsprechend angepasst werden.

Fazit: Die Bindung sollte auf die jeweils geltende Fassung der Qualitätsnorm rekurrieren: „...wenn ihre Eigenschaften mindestens der DIN EN 14214 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“

Weiterhin ist für den Beimischungsmarkt (B5) zu berücksichtigen, dass die Mineralölwirtschaft es - im Interesse der Erfüllung der Dieselnorm DIN EN 590 - bevorzugt, Fettsäuremethylester unadditiviert einzukaufen. Dies setzt eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Festschreibung des CFPP-Wertes für die Kältefestigkeit in der Norm zumindest für den B5-Markt voraus. Dieser Marktgegebenheit seitens der Mineralölindustrie trägt die europäische Normungsbehörde CEN in ihren aktuellen Arbeiten bereits dadurch Rechnung, dass sie den CFPP-Wert in der Norm offen lassen will.

zu 3. § 37 c (2) Sanktionszahlungen

Die in § 37 c (2) den Quotenverpflichteten auferlegten Sanktionszahlungen entsprechen insbesondere im Falle von Biodiesel nicht der realen Marktsituation und werden daher nicht die beabsichtigte Wirkung haben. Die Höhe der Sanktionszahlungen im Falle der Nichterfüllung der Quote muss daher erheblich über die den Quotenverpflichteten entstehenden Kosten für die Beimischung von Biokraftstoffen liegen. Insbesondere im Falle von Biodiesel ist die im vorliegenden Referentenentwurf vorgeschlagene Sanktionshöhe von 50 Cent/Liter nicht ausreichend. *

Fazit: Die Höhe der Sanktionszahlungen für die Quotenverpflichteten muss erheblich über den Kosten der Beimischung liegen damit sie ihren Sinn erfüllen. Vor diesem Hintergrund hält der VDB eine Sanktionshöhe von 75 Cent für jeden Liter nicht eingesetzten Biodiesels für angemessen.

zu 4. § 50 (6) Marktberichterstattung

Der in § 50 (6) EnStG eingeforderte Bericht der Bundesministerien an die Bundesregierung über die Preise für Biomasse und Rohöl sowie die Kraft- und Heizstoffpreise muss die Möglichkeit offenlassen, die Steuersätze nicht nur im Falle einer Überkompensation nach oben, sondern ggf. auch nach unten zu korrigieren und damit an die Marktentwicklung anzupassen.

Fazit: Der VDB schlägt vor, die Formulierung des Einschubes in Spiegelstrichen im § 50 (6) EnStG wie folgt anzupassen: „Zum Zweck der Überprüfung der Marktentwicklung hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung (...) dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Markteinführung (...) und die Entwicklung der Preise (...) vorzulegen und darin - im Falle einer Über- oder Unterkompensation - eine Anpassung der Steuersätze für Biokraft- und Bioheizstoffe entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise an die Marktlage vorzuschlagen.“

zu 5. § 50 (4) Verwendung tierischer und recycelter Fette und Öle – Verknüpfung der Steuerbegünstigung und Anrechnung in der Quote mit der Einhaltung der Norm

Die Ergänzung des § 50 (4), wonach Fettsäuremethylester (FAME) nur noch dann als Biokraftstoff gelten, „wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214 (Stand: November 2003) entsprechen“, schließt die Verwendung von Biodiesel aus tierischen Fetten der Kat. III sowie aus recycelten Fetten und Ölen als Reinkraftstoff und damit die steuerliche Begünstigung dieser alternativen Kraftstoffe grundsätzlich aus. Damit verstößt der vorliegende Referentenentwurf unmittelbar gegen den politischen Kompromiss im Vorfeld der Verabschiedung des EnStG vom 28. Juni 2006. Darüber hinaus wurden im Vertrauen auf die bisherige Gesetzgebung erhebliche Investitionen in Anlagen- und Tanktechnik getätigt, die speziell auf die Umesterung von tierischen Fetten ausgelegt ist. Die Verknüpfung der Steuerbegünstigung an die Norm DIN EN 14214 stellt damit einen klaren Verstoß gegen diesen Vertrauensschutz dar und ist daher verfassungswidrig.

*) Kosten für Mineralölindustrie - im Falle der Beimischung:
 Dieselpreis + 38 Cent Mehrkosten für Biodiesel (47 Cent – 9 Cent = Steuerbegünstigung, gewährt für höhere Herstellungskosten [lt. Überkompensationsberechnung ermittelt])
 - im Falle der Nichtbeimischung:
 Dieselpreis + 50 Cent ⇒ 12 Cent de facto Sanktion je Liter (5 %)
 ⇒ Diese Sanktion schmilzt im Falle höherer Bio-Rohstoffkosten bzw. niedrigerer Dieselpreise weiter ab.
 ⇒ Sanktion umgerechnet auf 100 % Dieselproduktion = 0,6 Cent/Liter

Aufgrund der spezifischen Fettsäuremuster von tierischen Fetten erreicht der Biodiesel aus tierischen und recycelten Fetten und Ölen alle Qualitätsparameter der DIN EN 14214 mit Ausnahme der Kältefestigkeit, die in der EN 14214 keine konstitutive Bedingung ist. Durch Mischung mit Pflanzenmethylester oder aber durch Installation von beheizbaren Fahrzeugtanks und Tanklagern ist das Produkt ohne Qualitätseinbußen ganzjährig als Qualitätskraftstoff einsetzbar. Biodiesel aus tierischen und recycelten Fetten und Ölen ist daher in jeder Hinsicht verkehrsfähig.

Die in der DIN EN 14214 zur Bestimmung des Estergehaltes festgeschriebene Prüfmethodik (DIN EN 14103) erkennt darüber hinaus heute keine Ester, die insbesondere in aus tierischen Fetten produziertem Biodiesel zu finden sind (C15- bis C17-Fettsäuremethylesterketten). Der Estergehalt wird damit niedriger ausgewiesen, als er tatsächlich ist.

Fazit: Die Steuervergünstigung für Biodiesel auf Basis tierischer und recycelter Fette und Öle sowie deren Anrechnung in der Quote muss im Sinne einer Sonderregelung erhalten bleiben. Als neuer Satz 4 des § 50 (4) EnStG sowie als neuer Satz 3 des § 37 b BImSchG ist jeweils zu ergänzen: "Für Fettsäuremethylester aus tierischen Fetten und Ölen sowie aus recycelten Fetten und Ölen gelten die Anforderungen der DIN EN 14214 mit Ausnahme der Bestimmungen zur Kältefestigkeit und zur Prüfung des Estergehaltes."

zu 6. § 37 b, Satz 6 Verwendung von Biodiesel auf Basis tierischer Fette nach 2011

Gemäß § 37 b, Satz 6, BImSchG soll FAME aus tierischen Fetten der Kat. III ab 2012 auch in der Quote keine Berücksichtigung mehr finden. Damit wird die Nutzung eines im Sinne einer modernen Kreislaufwirtschaft nachhaltigen Biokraftstoffes mit einem großen CO₂-Minderungspotenzial vollständig unterbunden. Dies widerspricht unmittelbar dem politischen Kompromiss und der langfristigen umweltpolitischen Intention des Gesetzgebers. Die Begründung dieses Ausschlusses mit einem funktionierenden Absatzmarkt in der Oleochemie ist nicht haltbar. Auch für pflanzliche Fette und Öle existieren funktionierende, alternative Märkte, was deshalb für eine möglichst breite Rohstoffbasis für Biodiesel spricht.

Fazit: Biodiesel auf Basis tierischer Fette muss auch über das Jahr 2011 hinaus auf die Quotenverpflichtung anrechenbar sein.

zu 7. § 66 (1), Nr. 11a Zertifizierung von Biokraftstoffen

Die in § 66 (1), Nr. 11a EnStG geplante Verknüpfung der Anerkennung eines Kraftstoffes als Biokraftstoff mit dessen nachhaltiger Erzeugung oder CO₂-Minderungspotenzial wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte aber zunächst die Ausarbeitung eines europäischen Zertifizierungssystems bzw. internationaler Standards abgewartet werden, so dass diese nicht zuletzt im Interesse eines europäischen Binnenmarktes auf nationaler Ebene übernommen werden können.

Fazit: Eine Zertifizierung von Biokraftstoffen im Sinne einer nachhaltigen Erzeugung und ihres CO₂-Minderungspotentials sollte erst dann erfolgen, wenn europaweit einheitliche Standards abgestimmt wurden.

II. Bioethanol

zu 8. § 50 (1) Bioethanol

Der Vorliegende Referentenentwurf sieht nur noch dann eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe auf Basis von Ethanol vor, wenn es sich um E85, einen Mischkraftstoff von 70 bis 90 % Ethanol in Ottokraftstoff, handelt. Alle anderen Mischungsverhältnisse von Bioalkohol mit fossilem Treibstoff sind nicht mehr steuerbegünstigt. Mittelständische Tankstellen haben in den letzten Monaten erhebliche Investitionen getätigt, um alternative Kraftstoffmischungen mit Ethanolanteilen zwischen 10 und 60 % anzubieten. Dieser Vertriebsweg wird durch die nun geplante Einschränkung der Steuerbegünstigung auf E85 unterbunden.

Fazit: Der § 50 (1) muss um den Punkt 6. wie folgt erweitert werden: „6. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 versteuerte Energieerzeugnisse in Höhe ihres Anteils an Bioethanol“.

III. Grundsätzliche Forderung

Aus Sicht des Verbandes der Deutschen Biokraftstoffindustrie greift der Referentenentwurf übermäßig regelnd in einen funktionierenden Biokraftstoffmarkt ein und steht damit dem von der Regierung angestrebten Bürokratieabbau entgegen. Entgegen ihren Aussagen, europäische Gesetzesvorlagen künftig 1:1 umsetzen zu wollen, beschreitet die Bundesregierung mit diesem Gesetzesentwurf darüber hinaus einen nationalen Sonderweg, der die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen Binnenmarkt erheblich behindert.

Die Biokraftstoffindustrie und hier insbesondere die Hersteller von Biodiesel haben im Vertrauen auf die sowohl von der europäischen als auch von der nationalen Politik signalisierte Absicht, die Verwendung alternativer Kraftstoffe im Verkehrsbereich massiv zu fördern, in die Errichtung von Produktionsanlagen investiert. In der Folge werden bis zum Ende des ersten Quartals 2007 Herstellungskapazitäten für Biodiesel von über 4 Millionen Jahrestonnen erwartet.

Die im Rahmen des Energiesteuergesetzes vorgesehene degressive Gestaltung der steuerlichen Förderung von Biodiesel ohne die Möglichkeit einer Anpassung der Steuersätze an die Marktentwicklung wird dazu führen, dass der Absatzmarkt für Biodiesel in Reinform mit den ab 2008/2009 vorgesehenen Mineralölsteuersätzen nicht mehr wettbewerbsfähig sein wird und die zu erwartenden Mengen anderweitig abgesetzt werden müssen. Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie fordert daher, im Rahmen einer ordnungspolitischen Lösung den Absatz der auf Basis früherer politischer Zusagen aufgebauten Kapazitäten im Sinne des Vertrauensschutzes zu gewährleisten. Ziel muss es sein, den B100-Markt zu erhalten und im Rahmen einer Änderung der europäischen und deutschen Kraftstoffqualitätsnormen den Beimischungsanteil von Biokraftstoffen im fossilen Treibstoff auf 10 % zu erhöhen, um den rückläufigen Reinkraftstoffmarkt zu kompensieren.

Berlin, 19. September 2006

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V.